

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Fischer Wärmetechnik AG

Version 01.01.2024

1. Geltungsbereich der AGB

Die vorliegenden AGB sind für alle Lieferungen, Dienstleistungen und Installationen der Fischer Wärmetechnik AG (nachfolgend „Unternehmer“) gültig. Vorhandene und eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, Bestellers oder Käufers (nachfolgend „Kunde“) werden wegedungen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn diese Abweichungen schriftlich festgehalten werden. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner diese AGB als verbindlich. Fischer Wärmetechnik AG behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Änderungen treten 30 Tage nach erfolgter Mitteilung an den Kunden in Kraft, sofern dieser die Änderungen nicht ausdrücklich ablehnt. Die jeweils gültige Fassung der AGB sind jederzeit auf unserer Website ersichtlich.

2. Offerte, Vertragsschluss und Gültigkeit von Offerten

Der Unternehmer erstellt und unterbreitet dem Kunden in der Regel eine schriftliche Offerte. Der Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Kunden kommt durch schriftliche Annahme der Offerte bzw. durch beidseitige Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung zustande. Der Vertrag kommt ferner durch die vorbehaltlose Inanspruchnahme von Leistungen des Unternehmers zustande. Wenn in der Offerte nicht anders erwähnt, hat die schriftliche Offerte eine Gültigkeit für die Dauer von 30 Tagen ab Ausgabedatum.

Die Offerte bzw. das Projekt wird gemäss den vom Kunden gemachten Angaben und dessen Weisungen erstellt. Entsprechen die vom Kunden gemachten Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wurde der Unternehmer von Umständen, die Änderungen oder eine andere Ausführung bedingen, nicht in Kenntnis gesetzt, so gehen die entsprechenden Mehraufwände zulasten des Kunden. Die in der Offerte aufgeführten Mengenangaben (Stk., m, etc.) sind approximativ. Das heisst, sie können unter- oder überschritten werden, ohne dass der Kunde Änderungsansprüche an die Einheitspreise geltend machen kann. Die Mengenangaben gelten als Kalkulationsgrundlage für die vom Unternehmer gemachte Offerte.

3. Preise

Alle Preisangaben verstehen sich rein netto exkl. MwSt. und in Schweizer Franken (CHF). Allfällige Preisänderungen auf Grund von Währungsschwankungen, Technologiewandel oder Teuerungen bleiben vorbehalten. Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich. Der Unternehmer ist berechtigt, bis zu 30 % des Offertbetrages als Vorauszahlung bzw. Akontozahlung zu verlangen.

4. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung respektive im Werkvertrag festgelegt. Nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen zusätzlich verrechnet.

5. Termine

Der Unternehmer ist verpflichtet, die vereinbarten und zugesicherten Termine gemäss Vertrag einzuhalten. Werden die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages durch den Kunden nicht gewährleistet, ist der Unternehmer von der Einhaltung der ihm gesetzten Termine entbunden. Hinderungsgründe können z.B. sein, dass:

- der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten keinen rechtzeitigen Montagebeginn gestatten;
- notwendige Vorarbeiten oder Lieferungen durch den Kunden oder Dritte mangelhaft oder ausgeblieben sind;
- der Kunde die zur Ausführung des Auftrages nötigen Unterlagen nicht rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zustellt.

Der Unternehmer ist berechtigt, seine Leistungen nicht zu erbringen, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen (z.B. Leistung einer Akontozahlung) durch den Kunden nicht erfüllt werden.

6. Lieferfristen Dritter

Angegebene Lieferfristen von Produkten und Materialien sind unverbindliche Richtangaben. Massgebend sind die Angaben der Hersteller bzw. Lieferanten, welche kurzfristig ändern können. Der Unternehmer kann für Projektverzögerungen, die auf Nichteinhaltung von Lieferfristen Dritter zurückzuführen sind, nicht belangt werden.

7. Lieferungen bauseits

Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für bauseits gelieferte Produkte und Materialien, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

8. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage rein netto ab Rechnungsdatum. Gerät der Kunde in Verzug, so hat der Unternehmer Anspruch auf 5% Verzugszins sowie Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten. Die Mahngebühr beträgt CHF 10.00 ab der zweiten Mahnung. Weiter ist der Unternehmer berechtigt, sämtliche Leistungen unverzüglich und ohne weitere Mitteilung einzustellen.

9. Inbetriebnahme

Anlässlich der Inbetriebnahme wird der Kunde durch den Lieferanten/Hersteller oder den Unternehmer in der Bedienung der Anlage instruiert. Der Kunde ist darum besorgt, Notizen zu machen und andere Massnahmen zu ergreifen, um dies selbstständig durchzuführen. Weitere Instruktionen sind kostenpflichtig.

10. Prüfung und Mängelrüge

Der Kunde ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen sofort bei Ablieferung des Werks bzw. Fertigstellung der Arbeiten zu prüfen. Leistungen, die nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, sind durch den Kunden sofort nach Ablieferung und Prüfung des Werks schriftlich geltend zu machen. Unterlässt er dies, gelten die Leistungen des Unternehmers als genehmigt. Eine nicht fristgerechte Mängelrüge führt überdies zur Verwirkung der Gewährleistungspflicht des Unternehmers. Vorbehalten bleiben verdeckte Mängel. Diese sind sofort nach Kenntnis, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfristen, schriftlich zu rügen.

Mängel an von Herstellern gelieferten Maschinen und Apparaten sind an diese zu melden. Der Unternehmer ist lediglich Installateur und übernimmt keine Haftung für Mängel an Maschinen und Apparaten. Serviceverträge sind in der Regel ebenfalls mit dem Hersteller abzuschliessen.

Wünscht der Kunde gemeinsame Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Kunden.

11. Gewährleistung

Die Gewährleistungsdauer beträgt 2 Jahre ab Abnahme oder Gebrauch der gelieferten Waren und Leistungen. Für Apparate und Maschinen gilt in jedem Fall und maximal die jeweilige Garantie / Gewährleistung des entsprechenden Herstellers / Lieferanten.

Jede Gewährleistung fällt dahin, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde bei einem Mangel nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft. In jedem Fall ist dem Unternehmer Gelegenheit zu geben, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten einen allfälligen Mangel zu beheben oder Ersatzteile zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen, insbesondere die Ansprüche auf Minderung und Wandelung, Schadenersatz, Kosten für Feststellungen von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden.

Die Gewährleistung ist aber in jedem Fall davon abhängig, dass die seitens des Herstellers sowie des Unternehmers vorgeschriebene Wartung durch den Kunden durchgeführt wurde. Ein entsprechender Nachweis hat durch den Kunden auf Verlangen schriftlich beigebracht zu werden.

12. Haftung

Der Unternehmer haftet nicht für Schäden infolge normaler Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung oder unsachgemässer Eingriffe des Kunden oder von Dritten. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die installierten Anlagen regelmässig und im vorgesehenen Turnus gewartet und geprüft werden. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für nicht sachgemässe Nutzung, Wartung oder Behandlung der Anlage.

Der Unternehmer kann nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn aufgrund von fehlenden oder nicht korrekten Leitungsplänen Schäden entstehen.

Für Bohr- und Spitzarbeiten und deren Folgeschäden, Instandsetzungs- und Ausbesserungsarbeiten lehnt der Unternehmer jegliche Haftung ab. Auch bei Subunternehmern, welche vom Unternehmer aufgeboden werden, wird nicht gehaftet.

Der Unternehmer haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Im Übrigen wird die Haftung wegbedungen. Des Weiteren haftet der Unternehmer für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie andere Folgeschäden. Schliesslich haftet der Unternehmer auch nicht für Schäden entstanden aufgrund höherer Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Unruhen, Ein- und Ausfuhrverbote, Terrorakte, Energie- und Rohstoffmängel etc.

13. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt berechtigen den Unternehmer, die Erbringung seiner Leistungen so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis und das Beseitigen der direkten Folgen andauern. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder der Unternehmer noch der Kunde zu vertreten haben und durch welche dem Unternehmer die Erbringung der Lieferung oder der Dienstleistung verunmöglicht wird oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, Terrorakte, Pandemien, Naturkatastrophen, Energie- und Rohstoffmängel, etc.

14. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen vom Unternehmer erstellten Offerten, Dokumentationen, Projekten, Zeichnungen, Schemata, Plänen, Berechnungen und an sonstigen Unterlagen bleibt beim Unternehmer. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere Mitbewerbern, nicht zugänglich gemacht und abgegeben werden. Im Widerhandlungsfall ist der Unternehmer berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Offertsumme einzufordern. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen.

15. Bewilligungen / Fördergelder

Grundsätzlich ist der Kunde für die Einholung der nötigen Bewilligungen verantwortlich, kann jedoch vom Unternehmer unterstützt werden. Anfallende Kosten, Gebühren, Abgaben und Entschädigungen sind vom Kunden zu übernehmen. Fehlen die erforderlichen Bewilligungen und entstehen daraus Verzögerungen, Mehrkosten oder Schäden, gehen diese vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Wird der Unternehmer in solchen Fällen von Behörden oder Dritten belangt, ist der Kunde verpflichtet, den Unternehmer vollständig schadlos zu halten und allfällige Verfahren und Kosten (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen. Der Unternehmer übernimmt keine Garantie, dass die Förderbeiträge oder die Bewilligungsverfahren durch die Behörden genehmigt werden.

16. Regiearbeiten

Bestellungen für Dienstleistungen nach Aufwand, werden zu den aktuellen Regietarifen abgerechnet. Wenn keine Vereinbarung in Wartungs- und Rahmenverträgen besteht, werden bei Leistungen nach 17.00 Uhr, sowie bei Samstag-, Sonn- und Feiertagen, Pikett- und Arbeitszeiten-Zuschläge erhoben.

17. Versicherungen Unternehmer / Bauherrschaft

Der Unternehmer ist durch eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden in folgendem Umfang versichert:

- Versicherungssumme Sachschäden 5'000'000
- Versicherungssumme Personenschäden 5'000'000
- Selbstbehalt jeweils Fr. 500.-

Feuer- und Explosionsschäden sind als Folgeschäden im Rahmen der Vertragsbestimmungen versichert, wenn der Unternehmer dafür haftbar gemacht werden kann.

Drittschäden sind durch den Kunden abzudecken bzw. zu versichern (Bauherren-Haftpflichtversicherung). Für allfällige Folgeschäden gegenüber Drittpersonen haftet grundsätzlich der Kunde gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und dem Kunden werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt. Gerichtsstand ist Sursee. Der Unternehmer behält sich vor, seine Rechte auch am Domizil des Kunden geltend zu machen.

Stand 1. Januar 2024, Änderungen vorbehalten